

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 121/11 B

L 5 KR 44/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 KR 8/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten ua darüber, ob monatliche "Rentenzahlungen" als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.10.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Auf Seite 3 seiner Beschwerdebegründung vom 11.1.2012 wirft der Kläger die Frage auf:

"Liegen auch dann der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterliegende Versorgungs-



bezüge i.S.v. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, wenn diese den handelsrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB ersetzen, jedoch

- der Versorgungsanspruch nach den getroffenen Vereinbarungen unter denselben Voraussetzungen entfällt wie der handelsrechtliche Ausgleichsanspruch (hier bei schuldhaftem Verhalten des Vertreters gegenüber der Gesellschaft)
- die Versorgungszusage abhängig ist vom Fortbestand eines ungekündigten Agenturverhältnisses zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (vgl. Ziffer 1 der Vertreter-Versorgungsrichtlinien), der Versorgungsanspruch also bei Beendigung des Agenturverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Weiteres verfällt."

6 Zur Erläuterung weist er zunächst darauf hin, dass die "vorgenannten Rechtsfolgen" im Widerspruch zu den Regelungen des BetrAVG stünden, wonach ab einem bestimmten Zeitpunkt ... der Versorgungsanspruch unverfallbar ist ... und ein einmal entstandener Versorgungsanspruch nicht mehr entfallen kann, selbst bei schuldhaftem Verhalten des Berechtigten. Des Weiteren führt er aus: Das BSG habe zwar entschieden, dass auch Versorgungsleistungen, die den handelsrechtlichen Ausgleichsanspruch ersetzen, der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterliegen. Es habe sich, soweit erkennbar, jedoch noch nicht mit der Frage befasst, ob dies auch dann gelte, wenn der Bestand des Versorgungsanspruchs denselben Voraussetzungen unterworfen wird wie der Ausgleichsanspruch und entgegen den Bestimmungen des BetrAVG eine Unverfallbarkeit bei Wechsel des Arbeitgebers bzw des Unternehmens nicht eintreten kann.

7 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm aufgeworfene Frage - ihre Qualität als konkrete, für den Streitfall erhebliche Rechtsfrage unterstellt - der Klärung in einem späteren Revisionsverfahren bedarf. Er setzt sich schon nicht hinreichend mit den vom SG zitierten Urteilen des Senats vom 10.3.1994 (*SozR 3-2500 § 229 Nr 3: Versorgungszusage und Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters*) und vom 26.3.1996 (*SozR 3-2500 § 229 Nr 12: Versorgungszusage und Anspruch auf Ausgleichszahlung aus Sozialplan*) auseinander. Auf diese hat auch das LSG - über seine Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils nach § 153 Abs 2 SGG - verwiesen. Ist eine Rechtsfrage vom Revisionsgericht zwar noch nicht ausdrücklich entschieden worden, sind zu diesem Kontext jedoch bereits höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, so ist in der Beschwerde zu untersuchen, ob sich daraus nicht möglicherweise bereits ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der herausgestellten Rechtsfrage ergeben. Hieran fehlt es. Auch macht der Kläger nicht in der erforderlichen Weise deutlich, welche Schlussfolgerungen er aus dem von ihm angenommenen "Widerspruch zu den Regelungen des BetrAVG" ziehen will. Sollte er daraus den Schluss ziehen wollen, die "Rentenzahlungen" behielten ihren Charakter als Versorgungsbezüge, ihre Zusage habe aber nicht an die Entstehungsvoraussetzungen für den handelsrechtlichen Ausgleichsanspruch gekoppelt werden dürfen, bestünden Ausgleichsanspruch und Versorgungszusage



nebeneinander mit der Folge, dass die Bewertung der "Rentenzahlungen" als Versorgungsbezüge nicht zweifelhaft wäre. Sollte dem Vorbringen des Klägers als Ergebnis zu entnehmen sein, die "Rentenzahlungen" büßten ihren Charakter als Versorgungsbezüge wegen dieser Koppelung ein, hätte sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, dass der Begriff der "betrieblichen Altersversorgung" iS des § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift eigenständig und ohne Bindung an die Legaldefinition des § 1 BetrAVG auszulegen ist (*stRspr des Senats: zuletzt BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 19, 24; vgl auch schon BSG SozR 2200 § 180 Nr 40*).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

